

Freiburg im Breisgau, den 21. September 2001

Inhalt: Erste Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften an die Einführung des Euro (Euro-Anpassungsverordnung I). — Änderung der Dienstordnung für die Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden (VStDO). — Errichtung neuer Verrechnungsstellen. — Errichtung einer Seelsorgeeinheit. — Gestellungsgelder für Ordensangehörige. — Euro: Umstellungszeitpunkt in Sicht. — Abgabe ausländischer und alter DM-Münzen. — Warnung vor einem mutmaßlichen Betrüger. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Fortbildung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre: Erstkontakt mit Trauernden. — Neue diözesane Firmmappe „Mich firmen lassen“. — Neue St. Martin-CD. — Personalmeldungen: Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 141

Erste Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften an die Einführung des Euro (Euro-Anpassungsverordnung I)

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit dieser Verordnung werden die nachstehend genannten Vorschriften wie folgt von Deutsche Mark auf Euro umgestellt:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung der Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt	1
Neufestsetzung des Beratungshonorars für freiberuflich tätige Ehe- und Familienberater	2
Änderung der Regelung für die Vergütung von Umzugskosten der Priester	3
Änderung der Regelung für die Vergütung von Umzugskosten der Vikare	4
Neue Richtsätze für die Vergütung von Seelsorgsaushilfen	5
Änderung der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten	6
Änderung der Ordnung des Zusatzversorgungswerks für Haushälterinnen von Geistlichen (Haushälterinnen-Zusatz-Versorgungswerk)	7
Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien des Erzbistums Freiburg	8
Änderung der Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder	9
Änderung der Ordnung über das Glockenwesen	10

Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Erzbischöflichen Orgelinspektoren 11

Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO) 12

Änderung der Dienstordnung für die Dienststelle „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg“ 13

Inkrafttreten 14

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt

§ 4 der Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt vom 31. März 1995 (ABl. 1995, S. 223) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.3 wird die Angabe „1000,- DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „500,- DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

2. In Ziffer 2.1 wird die Angabe „1000,- DM“ durch die Angabe „1500 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Neufestsetzung des Beratungshonorars für freiberuflich tätige Ehe- und Familienberater

Die Stundenvergütungssätze für freiberuflich tätige Ehe- und Familienberater, zuletzt festgesetzt durch Erlass vom 18. November 1993 (ABl. S. 256), wird in Anwendung von Ziffer VII 2 der Ordnung für die Ehe- und Familienberatung in der Erzdiözese Freiburg vom 10. August 1992 (ABl. S. 406) auf 30 Euro (bisher 50,- DM) festgesetzt.

Artikel 3
Änderung der Regelung für die Vergütung
von Umzugskosten der Priester

In § 6 Absatz 1 der Regelung für die Vergütung von Umzugskosten der Priester im Dienst des Erzbistums Freiburg vom 24. Juni 1992 (Abl. S. 378) wird die Angabe „DM 1200,-“ durch die Angabe „700 Euro“ und die Angabe „DM 900,-“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Regelung für die Vergütung
von Umzugskosten der Vikare

In § 3 Absatz 2 der Regelung für die Vergütung von Umzugskosten der Vikare im Dienst des Erzbistums Freiburg vom 15. Oktober 1992 (Abl. S. 454) wird die Angabe „200,- DM“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 5
Neue Richtsätze für die Vergütung
von Seelsorgsaushilfen

Die Richtsätze für die Vergütung von Seelsorgsaushilfen vom 29. Januar 1990 (Abl. S. 309) werden wie folgt neu festgesetzt:

I. Aushilfen an Sonn- und Feiertagen

	Ordenspriester und Priester ohne Gehalts- anweisung	Priester ohne volle Besoldung (Priester im Ruhestand, Beurlaubte)
Sonntagsmesse (auch Vorabendm.) mit Predigt	50,- €	35,- €
2 Sonntagsmessen mit Predigt	70,- €	50,- €
3 Sonntagsmessen mit Predigt	90,- €	65,- €
Sonntagsmesse ohne Predigt	25,- €	15,- €
2 Sonntagsmessen ohne Predigt	30,- €	20,- €
3 Sonntagsmessen ohne Predigt	35,- €	25,- €
Predigt einmal (ohne hl. Messe)	40,- €	30,- €
Predigt zweimal (ohne hl. Messe)	50,- €	35,- €
jede weitere Predigt	10,- €	5,- €
Karfreitagsliturgie, Osternacht	50,- €	35,- €
Jahresschluss, Bußgottesdienst, Wortgottesdienst mit Predigt	50,- €	35,- €
Andacht, einfacher Wortgottesdienst	15,- €	10,- €
Prozession (im Anschluss an einen Gottesdienst)	15,- €	10,- €
Beichthören (je Stunde)	15,- €	10,- €

Bei einer Aushilfe über Hochfeste werden die Vergütungen entsprechend der Anzahl der gehaltenen hl. Messen mit/ohne Predigt, Andachten und der für das Beichthören aufgewandten Stunden addiert.

II. Aushilfen an Werktagen

	Ordenspriester und Priester ohne Gehalts- anweisung	Priester ohne volle Besoldung (Priester im Ruhestand, Beurlaubte)
Werktagmesse ohne Ansprache	15,- €	10,- €
Werktagmesse mit Ansprache (z. B. Schülereucharistie)	40,- €	30,- €
Traungsmesse mit Ansprache	50,- €	35,- €
Trauung mit Ansprache	40,- €	30,- €
Beerdigung mit Ansprache	40,- €	30,- €
Taufe	15,- €	10,- €
Beichthören (je Stunde)	15,- €	10,- €
Seelsorgearbeit (Versehgang, Krankenkommunion, Sitzungen, Pfarrbüro) je Stunde	15,- €	10,- €

Artikel 6
Änderung der Dienstordnung für die erzieherisch
tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen
Kindertagesstätten

§ 19 der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg vom 23. Mai 1984 (Abl. S. 265) erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltung der Gelder der Kindertagesstätte obliegt dem Träger oder einem von diesem beauftragten Rechner. Geldbeträge über 60 Euro pro Gruppe bzw. bei Kindertagesheimen, sofern die Essenszubereitung in der Einrichtung erfolgt, über 20 Euro pro Woche und Kind, dürfen nicht in der Kindertagesstätte aufbewahrt werden, sondern sind unverzüglich auf das für die Kindertagesstätte eingerichtete Bankkonto einzuzahlen. Bei Nichtbeachtung kann die dafür verantwortliche Mitarbeiterin zu Schadensersatz herangezogen werden.“

Artikel 7
Änderung der Ordnung des Zusatzversorgungswerks für Haushälterinnen von Geistlichen
(Haushälterinnen-Zusatz-Versorgungswerk)

In § 6 Ziffer 4 der Ordnung des Zusatzversorgungswerks für Haushälterinnen von Geistlichen im Erzbistum Freiburg vom 22. Oktober 1974 (Abl. S. 153), zuletzt geändert am 26. August 1994 (Abl. S. 437), wird die Angabe „20,- DM“ durch die Angabe „11 Euro“ und die Angabe „28,50 DM“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien
des Erzbistums Freiburg

In Abschnitt I Ziffer 6 Buchstabe b der Kraftfahrzeugrichtlinien des Erzbistums Freiburg vom 17. Dezember 1979 (ABl. 1990, S. 293), zuletzt geändert am 22. Oktober 1999 (ABl. S. 179), wird die Angabe „650,- DM“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Grundsätze für die örtliche
Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder

In Ziffer 5.2 der Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder vom 3. Juli 1995 (ABl. S. 233) wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „60 Euro“ und die Angabe „30,- DM“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Ordnung über das Glockenwesen

In Ziffer 13 der Ordnung über das Glockenwesen im Erzbistum Freiburg vom 8. September 1981 (ABl. S. 151) wird jeweils die Angabe „DM 5000“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit
der Erzbischöflichen Orgelinspektoren

Die Gebührenordnung für die Tätigkeit der Erzbischöflichen Orgelinspektoren vom 30. September 1992 (ABl. S. 435) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Ziffer 1 wird jeweils die Angabe „100000,- DM“ durch die Angabe „60000 Euro“ und jeweils die Angabe „200000,- DM“ durch die Angabe „100000 Euro“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Ziffer 3 wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „60 Euro“ und die Angabe „200,- DM“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.

3. In Abschnitt IV wird die Angabe „200,- DM“ durch die Angabe „150 Euro“, die Angabe „300,- DM“ durch die Angabe „200 Euro“ und die Angabe „400,-DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

4. In Abschnitt V wird die Angabe „70,- DM“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der KVO

Die Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung) vom 23. Juni 1994 (ABl. S. 410), zuletzt geändert am 28. März 2000 (ABl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Teil III wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „5000 DM“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.
- b) In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „5000 DM“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

2. Teil V wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „20000 DM“ durch die Angabe „10000 Euro“ und die Angabe „30000 DM“ durch die Angabe „15000 Euro“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung der Dienstordnung für die Dienststelle
„Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg“

In § 4 der Dienstordnung für die Dienststelle „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg“ vom 1. April 1997 (ABl. S. 111) wird jeweils die Angabe „20000 DM“ durch die Angabe „10000 Euro“ ersetzt.

Artikel 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 14. August 2001


Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 142

Änderung der Dienstordnung für die Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden (VStDO)

Die Dienstordnung für die Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden vom 8. Dezember 1988 (ABl. 1989, S. 13) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über den Anschluss einer Kirchengemeinde an die Verrechnungsstelle entscheidet der Pfarrgemeinderat (§ 15 Absatz 1 Ziffer 3 der Pfarrgemeinderatsatzung i. V. m. § 18 Absatz 2 KiStO).“

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch den Anschluss einer Kirchengemeinde an eine Verrechnungsstelle bleiben die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Pfarrvorstandes und des Stiftungsrates als Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens gemäß den einschlägigen Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung unberührt.“

3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Leiter der Verrechnungsstelle ist ermächtigt, im Rahmen der Besorgung der laufenden Geschäfte Rechtsgeschäfte abzuschließen. Der vorherigen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates bedürfen:

- a) der Abschluss von Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen,
- b) die Anschaffung von Fahrnisgegenständen ab einem Einzelwert von 1500 Euro,
- c) die Eröffnung und Auflösung von Bankkonten sowie die Erteilung von Bankvollmachten (vgl. § 18).“

4. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind von der Verrechnungsstelle neben dem Anlagekonto bei der Pfarrpfündekasse ein oder mehrere Girokonten bei örtlichen Banken einzurichten. Die Eröffnung jedes Kontos sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat. Dasselbe gilt für die Auflösung eines bestehenden Kontos.“

5. § 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Angenommene Schecks sind, falls sie nicht als solche bereits gekennzeichnet sind, mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“ zu versehen und unverzüglich bei einem Kreditinstitut einzulösen. Die Einlösung ist zu überwachen.“

6. In § 40 Absatz 2 wird die Angabe „100000,- DM“ durch die Angabe „50000 Euro“ ersetzt.

7. In § 44 Absatz 2 wird die Angabe „1000,- DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

8. § 48 erhält folgende Fassung:

„(1) In jeder Verrechnungsstelle ist durch interne Maßnahmen sicherzustellen, dass die nach § 10 VStDO übernommenen Aufgaben nach Recht und Gesetz erledigt werden.

(2) Zur internen Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchhaltung und der geführten Rechnungen (Haushalts-, Investitions- und Vermögensrechnung) ist bei jeder Verrechnungsstelle ein Innenprüfer zu bestellen. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann Ausnahmen zulassen.

1. Der Innenprüfer überprüft stichprobenweise die formale, rechnerische und sachliche Richtigkeit der vollzogenen Buchungen (Ordnungsmäßigkeit der Belege und Anweisungen, richtige Kennziffer und Haushaltsstelle, Zahlungsweg, Kontonummer sowie die Abstimmung mit den Kontoauszügen usw.), überwacht das Haushaltswesen (z. B. vollständige Erhebung der Einnahmen) und überprüft die Handkasse.
2. Der Innenprüfer darf im Regelfall weder Bankvollmacht haben noch im Bereich der Buchhaltung tätig sein. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann Ausnahmen zulassen.
3. Bei festgestellten Fehlern hat der Innenprüfer den Leiter der Verrechnungsstelle zu informieren. Bei Fehlern von nicht grundsätzlicher oder nicht allgemeiner Bedeutung (einzelne Fehlbuchungen) hat der Innenprüfer einen Umbuchungsbeleg erstellen zu lassen, der vom Leiter der Verrechnungsstelle anzuweisen ist. Aufgedeckte Systemfehler sind in Absprache mit der Leitung abzustellen.
4. Durch die Leitung der Verrechnungsstelle ist im Bereich des Personalwesens organisatorisch eine begleitende Prüfung sicherzustellen. Hierbei ist bei neu angelegten Personalfällen insbesondere auf die Eingruppierung und andere vergütungsrelevante Merkmale zu achten.

5. Besteht der Verdacht einer Unterschlagung, Veruntreuung oder sonstigen Unregelmäßigkeit, ist unverzüglich der Leiter der Verrechnungsstelle und das Erzbischöfliche Ordinariat zu unterrichten. So weit ein Verdacht gegen den Leiter besteht, ist nur das Erzbischöfliche Ordinariat zu informieren.

Freiburg im Breisgau, den 3. August 2001

Dr. Bechtold
Generalvikar

Nr. 143

Errichtung neuer Verrechnungsstellen

Nach Anhörung der betroffenen Dekane werden zum 1. Januar 2002 folgende zwei Verrechnungsstellen neu errichtet:

1. Verrechnungsstelle Stegen
(für die Dekanate Neustadt und Neuenburg)
2. Verrechnungsstelle Tauberbischofsheim
(für die Dekanate Tauberbischofsheim und aus dem Dekanat Lauda für die Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheiten Großrinderfeld, Grünsfeld, Königshofen, Messelhausen und Lauda)

Die beiden bislang größten Verrechnungsstellenbezirke Buchen und Freiburg werden damit künftig auf vier Verrechnungsstellen verteilt. Zusätzlich können die Bezirke der Verrechnungsstellen Stühlingen und Schopfheim verkleinert werden. Dadurch wird eine intensivere Betreuung der Kirchengemeinden ermöglicht. Weitere Informationen gehen den einzelnen Stiftungsräten noch gesondert zu.

Nr. 144

Errichtung einer Seelsorgeeinheit

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. Juli 2001 zum 30. September 2001 die Seelsorgeeinheit Straßberg bestehend aus den Pfarreien Straßberg, St. Verena, mit Filialkirchengemeinde Straßberg-Kaiseringen, Allerheiligen, Winterlingen-Benzingen, St. Peter und Paul, Winterlingen-Harthausen a. d. Sch., St. Mauritius, sowie der zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehörenden Filialkirchengemeinde Winterlingen, St. Gertrud, errichtet und Pfarradministrator Peter Altenstetter zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 145

Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18./19. Juni 2001 werden die Gestellungsgelder für Ordensangehörige ab dem **1. Januar 2002** wie folgt festgesetzt:

für die alten Bundesländer:

Gestellungsgruppe I	50.700,00 € (99.160,58 DM)
Gestellungsgruppe II	36.960,00 € (72.287,48 DM)
Gestellungsgruppe III	29.280,00 € (57.266,70 DM)

für die Region Ost mit Ausnahme von Berlin:

Gestellungsgruppe I	42.240,00 € (82.614,26 DM)
Gestellungsgruppe II	31.608,00 € (61.819,87 DM)
Gestellungsgruppe III	25.032,00 € (48.958,34 DM)

Mitteilungen

Nr. 146

Euro: Umstellungszeitpunkt in Sicht

Wie Sie früheren Amtsblattveröffentlichungen entnehmen konnten (Amtsblatt 1998 S. 465 f., Amtsblatt 1999 S. 185 f.), befasst sich die Euro-AG im Erzb. Ordinariat seit Ende 1998 mit der Euro-Einführung. Viele Einzelentscheidungen sind seither auf den Weg gebracht worden (z. B. Neuvergabe von Darlehen der Pfarrpfändekasse seit dem 1. Januar 2000 in EUR, Neuabschluss längerfristiger Verträge ab dem 1. Januar 2000 in EUR, Anpassung kirchl. Vorschriften an die Einführung des EUR).

Am 1. Januar 2002 endet die im Jahre 1999 begonnene dreijährige Einführungsphase (in der beim unbaren Geldverkehr die Währungsangabe in DM und EUR parallel möglich ist, in der beim baren Geldverkehr DM- und Pfennigmünzen das alleinige Zahlungsmittel sind). Damit ist die Zeit der DM beendet. Der EUR wird alleinige Währung, sowohl im unbaren als auch im Zahlungsverkehr. Die Euro-AG hat die EDV-technische Umstellung der Buchhaltungsprogramme im Ordinariat veranlasst und wird die weitere Umsetzung begleiten.

Im Hinblick auf die Einführung von Bargeld halten wir folgenden „Euro-Fahrplan“ fest:

- Ab dem 17. Dezember 2001 kann bei den Banken eine Euro-Münzmischung für 20,- DM gekauft werden.
- Ab dem 1. Januar 2002 werden die Euro-Banknoten und -Münzen gesetzliches Zahlungsmittel in den 12 Euro-Teilnehmerstaaten. Ab dem 1. Arbeitstag im Jahr 2002 sind Euro-Banknoten und -Münzen bei den Banken erhältlich.
- Bis zum 28. Februar 2002 kann in Geschäften parallel zum EUR mit DM bezahlt werden. Bis zum 28. Februar 2002 kann DM-Bargeld auch bei jeder Bank einbezahlt bzw. in EUR umgetauscht werden.
- Nach dem 28. Februar 2002 ist ein Umtausch von DM nur noch bei der Landeszentralbank möglich.

Für viele Kirchengemeinden wird sich das Problem ergeben, dass sich auch nach dem 28. Februar 2002 DM- und Pfennigmünzen im Klingelbeutel, im Opferstock usw. befinden werden. Diese Münzen können dann nur noch bei der Landeszentralbank umgetauscht werden.

Wir können anbieten, dass die Verrechnungsstellen/Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden diese Münzen sammeln und bei der Kollektur im Erzb. Ordinariat abliefern. Von hier werden die Münzen dann bei der Landeszentralbank umgetauscht. Der Gegenwert in EUR wird dann allerdings nicht mehr den Kirchengemeinden, sondern zentral einem „guten Zweck“ zu Gute kommen. Welcher Zweck letztlich gefördert wird, ist noch nicht entschieden. Wir würden hierüber und über das Ergebnis der „Umtauschaktion“ jedoch zu gegebener Zeit wieder berichten.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass bei Rückfragen und für Hilfestellungen Herr Altmann im Erzb. Ordinariat zur Verfügung steht. Alternativ verweisen wir auf die unten stehend (Nr. 147) angebotenen Möglichkeiten.

Nr. 147

Abgabe ausländischer und alter DM-Münzen

Verschiedene Organisationen weisen darauf hin, dass sie vor Einführung des Euro ausländische Münzen entgegennehmen und in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 30. Mai 2002 auch alte DM-Münzen sammeln. Die Erträge aus solchen Sammlungen werden unterschiedli-

chen Projekten zur Verfügung gestellt. Wir bitten, bei solchen Sammlungen vor allem die eingeführten kirchlichen Organisationen wie Caritasverband, Missio, Misereor oder das Bonifatiuswerk zu berücksichtigen. Hierbei ist gewährleistet, dass die Erträge aus diesen Sammlungen zweckentsprechend verwendet werden. Nähere Informationen erteilen die entsprechenden Organisationen.

Nr. 148

Warnung vor einem mutmaßlichen Betrüger

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Bamberg warnt vor dem Auftreten eines Mannes: Ein gewisser Herr Vladimir Krnjak, Zagreb, geb. am 16. 9. 1961, ist bereits in verschiedenen kirchlichen Dienststellen in Bamberg und Nürnberg vorstellig geworden und hat um höhere Geldbeträge gebeten. Hierbei gab er sich als kroatischer Kriegsflüchtling aus (Witwer, Arzt, ...), der sich illegal in Deutschland aufhält, sprach relativ gut Deutsch, hatte ein sehr selbstsicheres Auftreten und erstaunliche Detailkenntnisse aus dem kirchlichen Milieu (unseres Erzbistums).

Personenbeschreibung: ca. 185 – 187 cm groß, kräftige Figur mit leichtem Bauchansatz, kurze Stoppelfrisur, hellbraun-grau-meliertes Haar mit Geheimratsecken, wulstige Lippen, rundliches Gesicht, gepflegte Erscheinung. Mit den Ausländerseelsorgern für die Kroaten wollte er auffälligerweise nichts zu tun haben. Die Kriminalpolizei Bamberg ist bereits um Mithilfe angegangen.

Wir bitten darum, beim Auftreten dieses Mannes sehr vorsichtig zu sein, sofort die Polizei unter Notruf (Tel. 110) oder die nächstliegende Polizeidienststelle zu verständigen und den Mann hinzuhalten. Bitte informieren Sie umgehend auch die Polizei in Bamberg (Herrn Spiller, Tel. 09 51 / 9 12 92 61 oder / 9 12 92 10) sowie das Erzbischöfliche Generalvikariat Bamberg. Der Betrüger wird bereits deutschlandweit von der Polizei gesucht.

Nr. 149

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus St. Blasius, Wyhl, Dekanat Breisach-Endingen, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Martin, St.-Martins-Platz 2, 79361 Sasbach, Tel.: (0 76 42) 14 45.

Fortbildung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre : Erstkontakt mit Trauernden

Termin:	5. November 2001, 14.30 Uhr, bis 7. November 2001, 13.00 Uhr
Ort:	Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard
Veranstalter:	Institut für Pastorale Bildung
Leitung:	Karin Schorpp, Referatsleiterin
Referentin:	Gertrud Schifferdecker, Dipl.-Psych., Freiburg
Kursgebühr:	DM 120,-

Anmeldungen umgehend an das Institut für Pastorale Bildung Freiburg, Referat Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Turnseestr. 24, 79102 Freiburg, Telefon: (07 61) 21 88 - 579/589, Fax: (07 61) 21 88 - 570, E-Mail: pfarrsekr-mesner@ipb-freiburg.de.

Neue diözesane Firmmappe „Mich firmen lassen“

Den Titel „Mich firmen lassen“ würden viele Jugendliche wahrscheinlich mit einem Fragezeichen versehen. Mit dem vorliegenden Material kann daraus ein Ausrufezeichen werden! Denn den Jugendlichen wird ein Weg eröffnet, der sie entdecken lässt: Firmung ist etwas für mich.

Auf der Grundlage des häufig benutzten Vorbereitungsweges „Den heiligen Geist suchen und erleben“ hat das Referat Gemeindekatechese im Institut für Pastorale Bildung neue Arbeitsmaterialien für die Firmvorbereitung erstellt. Der Titel „Mich firmen lassen“ ist Programm: Firmung ist etwas, wofür ich mich öffnen und was ich an mir geschehen lassen kann. Die Materialien geben Hilfestellung, damit Jugendliche diesen Weg in einer stimmigen Weise gehen können.

Das Material zur Firmvorbereitung besteht aus vier Teilen:

1. Handbuch für Katechetinnen und Katecheten:

Durchweg vierfarbig gestaltet gibt das Handbuch Katechetinnen und Katecheten Hintergrundwissen, persönliche Zugänge und konkrete Vorschläge für das Gespräch mit den Jugendlichen an die Hand. Im Zentrum stehen 10 Themen, die den Vorbereitungsweg strukturieren. Jedes Thema enthält 4 - 6 Bausteine,

die ausgewählt und kombiniert werden sollen. So kombiniert das Handbuch die Freiheiten einer reinen Sammlung von Bausteinen mit den Vorteilen eines übersichtlich gestalteten Weges. Arbeitsblätter und Kopiervorlagen sind als Dateien auf einer CD mitgeliefert und können direkt am Computer bearbeitet und ausgedruckt werden.

2. Firmbuch für die Jugendlichen: Mit Fotos, Texten und Gebeten anregend gestaltet ist dies ein Begleitbuch für die Jugendlichen selbst. Quadratisch im Format soll es Jugendlichen, die Kirche und Religion eher aus der Außenperspektive wahrnehmen, Zugänge zur spirituell-christlichen Dimension des Lebens eröffnen. Einige Texte und Bilder beziehen sich direkt auf Bausteine im Handbuch, andere haben einen eigenständigen Charakter.

3. In Vorbereitung ist eine CD mit neuem geistlichen Liedgut und Meditationsmusik und

4. eine Partitur für Chöre und Musikgruppen in Zusammenarbeit mit der Musik-Werkstatt Freiburg /Leo Langer (ab 2/2002 lieferbar).

Die Mappe kann bestellt werden beim Institut für Pastorale Bildung Freiburg, Referat Gemeindekatechese, Turnseestr. 24, 79102 Freiburg, Telefon: (07 61) 21 88 - 582 vormittags (Frau Schiwitz), Fax: (07 61) 21 88 - 570, E-Mail: gemeindekatechese@ipb-freiburg.de.

Neue St. Martin-CD

In Fortführung der traditionellen Martins-Aktion präsentiert das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken erstmalig eine CD „St. Martin-Geschichten und Lieder vom Teilen“ sowie ein 28-seitiges Begleitheft. Neue St. Martin-Lieder, Gedichte und Geschichten informieren kindgerecht über den heiligen Martin, über Abgeben und Teilen, über Danken, Laternen und Lichter. Zusätzlich wurde für Pfarrgemeinden ein Martins-Poster erstellt, um Martins-Aktionen oder -Umzüge zu bewerben.

Mit einer Spende von 20,- DM für die CD und 5,- DM für das Begleitheft wird das „Straßenkinder“-Projekt „Endhaltestelle“ in Brandenburg unterstützt.

Weitere Informationen und Bestellungen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 54, Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

Amtsblatt Nr. 21 · 21. September 2001 **der Erzdiözese Freiburg**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 218 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 21 · 21. September 2001

Personalmeldungen

Nr. 153

Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen

Neuanstellungen

1. Sept.: *Ulrich Albicker*, Karlsruhe, Seelsorgeeinheit St. Bernhard
- Bernhard Boudgoust.*, Seelsorgeeinheit Ubstadt
- Ruth Fehling*, Seelsorgeeinheit Hechingen
- Tobias Gfell*, Eppingen-Rohrbach und Sulzfeld sowie Dekanat Bretten
- Elisabeth Gnan*, Seelsorgeeinheit Waldshut
- Klaus Hermle*, Seelsorgeeinheit Markdorf
- Bernd Kittel*, Seelsorgeeinheit Gernsbach
- Elke Kleiser*, Freiburg, Seelsorgeeinheit Hochdorf-Landwasser
- Martin Kramer*, Seelsorgeeinheit Karlsdorf-Neuthard
- Bernward Lindinger*, Seelsorgeeinheit Waldkirch
- Petra Nientiedt*, Seelsorgeeinheit Durmersheim
- Almut Rumstadt*, Seelsorgeeinheit Oppenau
- Ulrike Stoll-Dyma*, Seelsorgeeinheit Hechingen
- Christine Vollmer*, Karlsruhe, Seelsorgeeinheit Oberreut
- Daniela Wiedmann*, Offenburg, Seelsorgeeinheit Ost

Bernhard Wietschel, Mannheim, Seelsorgeeinheit Waldhof

1. Okt.: *Ulrike Mayr*, Waldkirch, Herz-Kreislauf-Klinik

Versetzungen

1. Sept.: *Elisabeth Auer*, Furtwangen, Kath. Hochschulgemeinde
- Gerhard Brock*, Sasbachwalden mit Lauf und Seelsorgeeinheit Sasbach
- Thurid Brümmel*, Karlsruhe, Kath. Hochschulgemeinde
- Hermann Bunse*, Heidelberg, Seelsorgeeinheit Mitte und Dekanat
- Kassian Burster*, Sasbach, Heimschule Lender
- Rainer Gehrig*, Dekanat Weinheim und Weinheim-Hohensachsen
- Boris Gschwandtner*, Freiburg, Erzb. Jugendamt
- Sandra Hart*, Dekanat Östlicher Hegau
- Hubert Hartmann*, Seelsorgeeinheit Boxberg

Ausgeschieden

- Burkhard Bleul*, Seelbach
- Dr. Beate Boes*, Heidelberg
- Alexander Broß*, Karlsruhe
- Christine Kohler*, Sasbachwalden
- Michael Röderer*, Hechingen
- Antonia Schulte*, Pforzheim